

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

vom 23. März 2004¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung
der Ausländer²

als Verordnung:

I. Behörden

Ausländeramt

Art. 1.

¹ Das Ausländeramt vollzieht die Bundesgesetzgebung und die Staatsverträge
über Einreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer³.

² Vorbehalten bleiben die ausländerrechtlichen Aufgaben, die diese
Verordnung einer anderen Behörde zuweist.

Amt für Wirtschaft

Art. 2.

¹ Das Amt für Wirtschaft ist kantonale Arbeitsmarktbehörde⁴.

Politische Gemeinde

Art. 3.

¹ Die politische Gemeinde:

- a) kontrolliert das Aufenthaltsverhältnis;
- b) nimmt zu den Gesuchen um Einreise, Aufenthalt und Niederlassung
Stellung.

² Das Ausländeramt erlässt Weisungen.

Polizeikommando

Art. 4.

¹ Das Polizeikommando ordnet ausserhalb der Bürozeit die
Ausschaffungshaft und die formlose Wegweisung an.

² Das Ausländeramt erlässt Weisungen.

II. Verfahren

Meldepflicht

a) bei Zulassung zulasten der Höchstzahlen

Art. 5.

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet dem Ausländeramt, wenn
eine ausländische Person, die zulasten der Höchstzahlen zugelassen wurde,
nicht einreist und auf die Stelle verzichtet.

b) bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Art. 6.

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet dem Ausländeramt Ein- und
Austritte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

Anmeldefrist

Art. 7.

¹ Die Anmeldefrist bei Orts- oder Wohnungswechsel innerhalb des Kantons
oder der politischen Gemeinde beträgt acht Tage⁵.

III. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 8.

Die Verordnung über die Gebühren zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt
und Niederlassung der Ausländer vom 9. August 1983⁶ wird wie folgt

geändert:

Art. 3.²

¹ Die politische Gemeinde, in der sich der Ausländer aufhält oder niederlässt, erhält:

- a) einen Viertel der Gebühr für die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder deren Verlängerung sowie für die Eintragung einer An- oder Abmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung;
- b)...
- c) die Hälfte der Gebühr für die Bearbeitung einer Garantieerklärung;
- d) Fr. 15.- für die Ausstellung, Änderung oder Verlängerung einer Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr.

² Die Gebühren für den Eintrag von An- und Abmeldungen, Zivilstands- und Adressänderungen sowie für das Einholen eines Strafregistrauszuges fallen der Gemeinde zu, wenn die Amtshandlung von ihr vorgenommen wird.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9.

¹ Die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 17. November 1987⁸ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 10.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2004 angewendet.

Der Präsident der Regierung:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 In Vollzug ab 1. Juni 2004.

2 BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, SR 142.20, und eidgenössische Vollzugserlasse dazu.

3 Art. 15 Abs. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, SR 142.20; Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681; Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 21. Mai 1970, SR

0.631.256.913.63; Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 13. Juni 1973, SR 0.631.256.916.33.

4 Art. 49 Abs. 2 der eidgV über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986, SR 823.21.

5 Art. 2 Abs. 11 der eidg Vollziehungsverordnung zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949, SR 142.201.

6 sGS [453.7](#).

7 Geändert durch V zur BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, sGS [453.51](#).

8 nGS 28-73 (sGS 453.51).